

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Bausenats vom 28.09.2017

Betreff: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0-34 "Südlich der Kirche St. Jodok - Bereich Sandnerhaus" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung);  
Aufstellungsbeschluss

Referent: i. V. Bauoberrätin Elisabeth Oberpriller

Von den 10 Mitgliedern waren 10 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit 8 gegen 2 Stimmen beschlossen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Für das im Plan des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung dargestellte Gebiet ist gemäß BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die Nr. 00-34 und die Bezeichnung „Südlich der Kirche St. Jodok - Bereich Sandnerhaus“. Der Plan vom 28.09.2017 sowie die Begründung zur Aufstellung vom 28.09.2017 sind Bestandteil dieses Beschlusses.  
Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).  
Wesentliche Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes sind:  
Die städtebauliche Lückenschließung an der Freyung unter Erhalt des denkmalgeschützten Sandnerhauses, die Ermöglichung einer Sozialwohnungsbebauung im Rahmen einer maßvollen Bebauung im rückwärtigen Grundstücksbereich und die Sicherung einer ca. 9 m breiten Grünzone mit öffentlicher Durchwegung entlang der Stadtmauer.
3. Im Sinne einer für die Stadt Landshut kostenneutralen Bauleitplanung haben die von der Planung begünstigte Grundeigentümer:
  - alle durch die Bauleitplanung verursachten Kosten zu tragen (z.B. Planungskosten, Gutachten etc.)
  - alle innerhalb des Gebietes anfallenden öffentlichen Flächen (Straßen- und Wegeflächen, öffentliche Grünflächen etc.) kostenlos und unentgeltlich vorab an die Stadt Landshut zu übereignen.
  - die anfallenden Erschließungskosten im Rahmen von Erschließungsverträgen oder städtebaulichen Verträgen zu 100% zu tragen.

4. In den Hinweisen und in der Begründung zum Bebauungsplan ist auf das Energiekonzept der Stadt Landshut und das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) hinzuweisen.
5. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist zu prüfen, ob eine Nahwärmeversorgung für das Gebiet in Betracht kommt.
6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Landshut, den 28.09.2017

STADT LANDSHUT



Alexander Putz  
Oberbürgermeister

